

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA(Bistums-KODA-Wahlordnung)

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (2) Er wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden – soweit erforderlich – von ihrer Arbeit freigestellt.

§ 2 Briefwahl

Die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt.

§ 3 Gruppen

Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar

1. dem pastoralen Dienst (z.B. Gemeindereferenten, Pastoralreferenten, hauptberuflich in der Pastoral Mitarbeitende, in der Jugendpastoral Tätige),
2. der kirchlichen Verwaltung (z.B. Verwaltungsbereich, Buchhaltung, Bürodienst),
3. dem kirchlichen Bildungswesen, Sozial- und Erziehungsdienst, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen und
4. dem liturgischen Dienst und dem Dienst in der Hauswirtschaft, dem Handwerk und der Technik (z.B. Küster, Haustechnik, Kirchenmusik).

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

§ 4 Wahlzeitraum

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen stattfinden. In diesen Zeitraum fällt nicht die Erstellung des Wählerverzeichnisses. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt einen Terminplan auf. Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:
 - a) Zeitpunkt, bis zu dem das Wählerverzeichnis und dem Wahlvorstand zuzusenden ist,

¹ Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

- b) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wahlausrufes und der Formulare für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat,
- c) Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
- d) Zeitpunkt, bis zu dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend gemacht werden können,
- e) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag).

Zwischen den Zeitpunkten in den Punkten a, c und e sollten mindestens 6 Wochen liegen.

Der Wahlausschuss kann die jeweilige Frist in begründeten Einzelfällen um höchstens eine Woche verlängern.

Der Terminplan ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 5 Amtshilfe

- (1) Der Generalvikar, der jeweilige Dienstgeber oder der Leiter einer Einrichtung bzw. dessen Stellvertreter leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe. Die Amtshilfe kann delegiert werden.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar zu Beginn seiner Tätigkeit das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die im Wahljahr die Voraussetzungen nach § 1 Bistums-KODA-Ordnung erfüllen.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Sobald der Wahlzeitraum festgelegt wurde, stellt das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim für alle Rechtsträger ein Verzeichnis der in deren Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter auf (Wählerverzeichnis). Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wählerverzeichnisse an alle Rechtsträger. Der Dienstgeber kontrolliert und ergänzt das für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis, macht es bekannt und legt es bei der zuständigen Mitarbeitervertretung vor. Der Dienstgeber, jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist geltend machen. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Für den Bereich der Mitarbeiter, die von einer zentralen Dienststelle angestellt sind und zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers abgeordnet oder versetzt worden sind (§ 23 MAVO für das Bistum Hildesheim), ist das Wählerverzeichnis an die Mitarbeitervertretung zu übersenden, die nach der Überprüfung eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist zurücksendet.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt die abschließende Erstellung des Wählerverzeichnisses. Liegen ihm aus einzelnen Einrichtungen oder von einzelnen Anstellungsträgern Wählerverzeichnisse nicht vor, so hat er diese entsprechend einzufordern, ggf. unter Verlängerung gesetzter Fristen.

§ 7 Wahlauskunft

- (1) Der Wahlvorstand erstellt einen Wahlauskunft mit Informationen zur Aufgabe der Bistums-KODA und zum Wahlverfahren. Der Wahlvorstand sorgt für den Versand des Wahlauskunfts und von Formularen für die Wahlvorschläge an alle Anstellungsträger/Einrichtungen, und veröffentlicht den Wahlauskunft in geeigneter Weise.
- (2) Der Anstellungsträger/die Einrichtung macht den Wahlauskunft in seiner Einrichtung bekannt und gibt Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeitenden und die zuständige Mitarbeitervertretung weiter.
- (3) Der Wahlvorstand informiert alle Mitarbeiter durch ein persönliches Anschreiben über die Wahl.

§ 8 Wahlvorschläge

Jeder nach § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Namen beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag muss den oder die Namen und die Anschrift der Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 9 Wählbarkeit/Stimmzettel

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, so fordert er denjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf, die Mängel zu beseitigen.
- (2) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste und sodann die Stimmzettel.
- (3) Der Stimmzettel enthält einerseits die Kandidatenliste der Gruppe und andererseits die Liste aller Kandidaten. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Neben der Gruppenzugehörigkeit sind für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben.
- (4) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger/Einrichtungen, die sie an die Mitarbeiter aushändigt.
- (5) Die Wahlunterlagen können dem Wahlberechtigten auch unmittelbar zugesandt werden.

§ 10 Wahlverfahren/Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Stimmen durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel abgeben. Mit einer Stimme wählt der Wahlberechtigte einen Kandidaten aus der Gruppe, der er selbst angehört. Mit der zweiten Stimme kann der Wahlberechtigte einen Kandidaten aus der Liste aller Kandidaten einschließlich derjenigen aus der eigenen Gruppe wählen.
- (2) Nicht oder falsch ausgefüllte Stimmzettel oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Stimmzettel wird in einen zu verschließenden Stimmzettelumschlag eingelegt. Dieser ist zusammen mit der Angabe des Absenders in einen zu verschließenden Wahlbriefumschlag einzulegen und direkt dem Wahlvorstand zu übersenden.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag um 0.00 Uhr beim Wahlvorstand eingeht.
- (5) Der Wahlvorstand hat die eingehenden Wahlunterlagen bis zum Ablauf der gesetzten Frist aufzubewahren. Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Wahlbriefe ungeöffnet bis zur Stimmauszählung auf. Am Wahltag erfolgt die Stimmauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (2) Aus der Liste aller Kandidaten sind die vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, sofern sie nicht schon nach Abs. 1 gewählt sind.
- (3) Wird aus einer Gruppe kein Kandidat gewählt, so rückt derjenige aus der Liste aller Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im Kirchlichen Anzeiger des Bistums bekannt.

§ 12 Aufgabenübertragung

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. Dies gilt nicht für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Anzeiger schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben.
- (3) Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (5) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Absatz 1 händigt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlunterlagen dem Bischoflichen Generalvikariat zur Aufbewahrung aus. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

§ 14 Konstituierung der KODA

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der siebten Woche nach Ablauf der Wahl stattzufinden hat. Der Generalvikar gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeberseite bekannt.

§ 15 Nachrücken während der Amtsperiode

- (1) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe nach.
- (2) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, das nach § 11 Abs. 2 gewählt worden ist, rückt der Kandidat nach, der in der Liste aller Kandidaten die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Steht einer Gruppe kein Kandidat mehr zur Verfügung, so rückt derjenige nach, der in der Liste aller Kandidaten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nach Absatz 1-4 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.
- (6) Das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes ist im Kirchlichen Anzeiger bekannt zu geben.

§ 16 Wahlkosten

Den Aufwand für die Wahl sowie die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das Bistum.

Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Bistums-KODA-Ordnung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil.
- (2) Die Wahlordnung vom 01.11.2002 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 10 vom 20.11.2002 Seite 249 ff.) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.
- (3) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft.

Hildesheim, 08.05.2015

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim